

Die altkatholische Lehre von der apostolischen Sukzession im Licht der heutigen Ökumene

Autor(en): **Frei, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **54 (1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die altkatholische Lehre von der apostolischen Sukzession im Licht der heutigen Ökumene*)

Vorbemerkung

Die Konfrontation der altkatholischen Lehre von der apostolischen Sukzession mit dem, was der Titel dieses Referates etwas allzu euphoristisch «das Licht der heutigen Ökumene» in dieser Sache nennt, hat zur Voraussetzung, dass man sich zunächst Klarheit darüber verschafft, was einerseits als altkatholische Lehre gelte und welches andererseits der gegenwärtige Stand des ökumenischen Gespräches über dieses spezifische Problem sei. Aus diesem Grunde ist der überwiegende Teil dieser Darlegungen der grundlegenden Abklärung der beiden miteinander zu konfrontierenden Positionen gewidmet. Und weil sich die altkatholischen Kirchen eigentlich erst durch die Herausforderung der ökumenischen Diskussion in dieser Sache zu einer expliziten Formulierung ihres lehrmässigen Standpunktes genötigt sahen, wollen wir uns zuerst der Frage zuwenden, welchen Verlauf die ökumenischen Erörterungen dieses Problems bisher genommen haben und welches deren vorläufige Ergebnisse sind. Auf diesem weiteren Hintergrund tritt dann das spezifische Gepräge der altkatholischen Position um so klarer hervor, so dass sich die gewünschte Konfrontation fast von selber ergeben muss.

I

Wo steht die heutige Ökumene in der Frage der apostolischen Sukzession?

«Die schwerste Differenz scheint in der Frage des geistlichen Amtes zu bestehen. Während viele Anglikaner das historische Bischofsamt als *conditio sine qua non* der Einigung betrachten, wird von vielen Anhängern nichtbischöflicher Kirchen erklärt, dass dieses Amt niemals angenommen werden könne»¹⁾).

*) Dieses Referat wurde im Rahmen der diesjährigen internationalen altkatholischen Theologenwoche, deren Studienarbeit ganz dem Thema der apostolischen Sukzession gewidmet war und die vom 28. September bis 3. Oktober 1964 in Woudschoten (Holland) stattfand, gehalten.

¹⁾ H. Sasse, Die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung Lausanne 1927, S. 32.

Dieses Zitat, das sozusagen eine «Momentaufnahme» aus der ökumenischen Bewegung darstellt, stammt nicht etwa aus unseren eigenen Tagen, sondern ist bald fünfzig Jahre alt und wurde von einem der ökumenischen Pioniere, nämlich von Robert H. Gardiners, geprägt. Mit diesen Worten umschrieb dieser Amerikaner am 4. Januar 1916 erstmals das Klima, in dem die anlaufende ökumenische Bewegung grosszuwerden und sich zu entwickeln hatte. Aus der heutigen Perspektive müssen wir bestätigen: diese Diagnose war sehr richtig! Das Problem des kirchlichen Amtes und insbesondere dasjenige der apostolischen Sukzession ist bis auf den heutigen Tag *die crux* der Ökumene geblieben. Zugleich muss man aber auch beifügen, dass es vor allem die Problematik des kirchlichen Amtes gewesen ist, welche zusammen mit den Fragen nach dem wahren Wesen der Kirche, nach ihrem Glauben und ihren Sakramenten die ökumenischen Bemühungen unserer Tage stimuliert hat und diese nach ihrer theologischen Seite hin zu dem werden liess, was man mit der Bewegung «Faith and Order» – für Glauben und Kirchenverfassung – zu bezeichnen pflegt. Die eigentliche Wurzel dieser theologischen Bestrebungen um die Einheit der Kirche haben wir in der katholisierenden sogenannten Oxford-Bewegung der Kirche von England zu sehen, welche in den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich u. a. auch um ein neues, katholisches Wesensverständnis der Kirche als einer korporativen Gemeinschaft und ihres Amtes bemühte. Eine erste sichtbare Frucht dieses theologischen Aufbruchs war der Zusammenschluss aller anglikanischen Kirchen der Welt zur sogenannten «Anglican Communion» im Jahre 1867 und die Schaffung der sogenannten «Lambeth Conference» aller anglikanischen Bischöfe, welche seither normalerweise alle zehn Jahre als repräsentatives und konsultatives Organ der anglikanischen Kirchengemeinschaft am amtlichen Sitz des Erzbischofs von Canterbury zusammentritt. Die auf eine Wiedervereinigung der getrennten Kirchen tendierende Strömung der anglikanischen Kirchen konnte sich jedoch mit diesen an sich zwar sehr beachtlichen Fortschritten innerhalb des eigenen konfessionellen Raumes nicht begnügen. Deshalb stellte im Jahre 1886 der Generalkonvent der protestantisch-bischöflichen Kirche der USA in vier Punkten die grundlegenden Bedingungen für eine künftige Wiederherstellung der weltweiten kirchlichen Einheit auf. Zwei Jahre später – 1888 – erhob die Lambethkonferenz diese vier Sätze in teilweise leicht modifizierter Form als sogenanntes «Lambeth Quadrilateral» zum offiziellen anglikani-

schen Standpunkt in der Frage einer künftigen Wiedervereinigung. Darin werden als wesentliche Bestandteile des heiligen Depositums des christlichen Glaubens und der Ordnung der Kirche, die Christus und seine Apostel der Kirche anvertraut haben und die darum zur Wiederherstellung der Einheit unabdingbar sind, folgende vier Elemente genannt:

- «1. Die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als ‚Zusammenfassung dessen, was zum Heil notwendig ist‘ und als Regel und höchste Richtschnur des Glaubens.
2. Das Apostolikum als Taufsymbol und des Nicänum als hinreichende Darlegung des christlichen Glaubens.
3. Die beiden von Christus selbst eingesetzten Sakramente – Taufe und Heiliges Abendmahl –, verwaltet unter der obligatorischen Verwendung der Einsetzungsworte Christi und der von ihm verordneten Elemente.
4. Das historische Bischofsamt, das in den Methoden der Kirchenleitung den wechselnden Bedürfnissen der verschiedenen Nationen und Völker, die Gott zur Einheit seiner Kirche berufen hat, angepasst sein muss»¹⁾.

Kann es angesichts derart eingehender ökumenischer Vorarbeit im anglikanischen Kirchenbereich verwundern, dass es im Anschluss an die Weltmissionskonferenz von Edinburgh vom Jahre 1910 wiederum gerade der Generalkonvent der protestantisch-bischöflichen Kirche der USA war, der auf Initiative des damals auf den Philippinen wirkenden Missionsbischofs Charles Henry Brent eine Resolution guthieß, welche die Einberufung einer Konferenz zur Erörterung von Fragen des Glaubens und der Kirchenverfassung anregte? Jedenfalls bedeutete dieser Entschluss den entscheidenden Anstoss zu jenen intensiven Bemühungen, von Amerika aus möglichst viele Kirchen der Welt am Zustandekommen einer ersten «Faith and Order-Conference» zu interessieren, welche dann im Jahre 1927 in Lausanne auch tatsächlich zusammentrat. Mit dieser ersten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung treten wir in jenen Bereich ein, den unser Thema als «heutige Ökumene» umschreibt.

Um sich nun ein Bild machen zu können vom Stand der ökumenischen Diskussion über das kirchliche Amt und die apostolische Sukzession, müssen wir uns hier in Kürze vergegenwärtigen, was die bisherigen vier «Faith and Order»-Konferenzen zu diesem Problem ergeben haben. Zum besseren Verständnis dieser Ergebnisse sei vorausgeschickt, dass die Initianten dieser Konferenzen anfänglich vom eindeutigen Willen beseelt waren, alle ihre theologischen

¹⁾ a. a. O. S. 14.

Vorarbeiten zielbewusst in den Dienst der anzustrebenden Wiedervereinigung zu stellen. Ja, sie liessen sich bei ihrer Arbeit vom Idealbild einer künftigen wiedervereinigten Kirche leiten, welche sie sich sozusagen als eine optimale «Mischung» aller bestehenden Kirchen vorstellten. Von da her wird verständlich, dass man vor allem in Lausanne 1927, aber teilweise auch noch zehn Jahre später in Edinburgh auf dem Wege einer vergleichenden Bestandesaufnahme in allen beteiligten Kirchen sozusagen den kleinsten gemeinschaftlichen Nenner hoffte finden zu können – eine Methode, mit der eigentlich erst in Montreal 1963 endgültig gebrochen worden ist, übrigens sicher nicht zum Schaden des ökumenischen Anliegens!

Welches sind nun also die Ergebnisse der einzelnen «Faith and Order»-Konferenzen inbezug auf die Frage nach der apostolischen Sukzession?

1. *Lausanne 1927*. Damit die theologische «Atmosphäre» der ökumenischen Arbeit spürbar wird, wollen wir gerade bei der ersten der vier uns interessierenden Konferenzen den Bogen etwas weiter spannen und darauf achten, in welcher Weise die Frage des kirchlichen Amtes überhaupt zur Behandlung gekommen ist. Nur so wird es auch möglich sein, sich Rechenschaft darüber zu geben, welchen Platz die apostolische Sukzession in diesen Gesprächen einnimmt.

Die Ergebnisse der Lausanner Konferenz werden im offiziellen Schlussbericht¹⁾ wie folgt zusammengefasst:

Kapitel I umschreibt in fünf Thesen die allgemein anerkannten Grundaspekte des geistlichen Amtes der Kirche als *a)* eine Gabe Gottes durch Jesus Christus an seine Kirche, *b)* die Vollmacht und Wirkkraft des Amtes durch Christus und seinen Geist, *c)* die Aufgabe dieses Amtes als Mitteilung der erlösenden und heiligenden Wohltaten Christi an die Menschen, *d)* Leitung der Kirche und Ausübung der Kirchenzucht, und schliesslich *e)* die Ordination unter Gebet und Handauflegung im Sinne einer Beauftragung zur Ausübung der Funktion des Amtes derjenigen, welche die Gaben für das geistliche Amt besitzen, durch den Geist berufen und von der Kirche anerkannt sind.

In Kapitel II werden die mannigfachen Formen dieses Amtes in den getrennten Kirchen hervorgehoben mit der beigefügten Bemerkung: «Die Verschiedenheiten in der Auffassung der Vollmacht

¹⁾ a. a. O. SS. 491 ff., SS. 536 ff.

und der Funktionen des geistlichen Amtes, die sich mit den verschiedenen Amtsformen herausgebildet haben, waren und sind noch heute der Anlass zu mannigfachen Zweifeln, Fragen und Missverständnissen»¹⁾).

Kapitel III spezifiziert sodann diese Unterschiede in der Amtsauffassung wie folgt: «Diese Verschiedenheiten betreffen das Wesen des geistlichen Amtes (ob es eines ist oder aus mehreren ordines besteht), das Wesen der Ordination und der in der Ordination übertragenen Gnade, die Funktion und die Autorität der Bischöfe und das Wesen der apostolischen Sukzession. Wir glauben, dass der erste Schritt zur Überwindung dieser Schwierigkeiten darin besteht, dass man ihr Vorhandensein offen anerkennt und dass man ihr Wesen klar bestimmt»²⁾).

Kapitel IV hebt die durch die verschiedenen Amtsauffassungen bedingte Schwierigkeit einer Abendmahlsgemeinschaft hervor und zieht daraus den Schluss, die Schaffung eines Amtes, das in jedem Teil der Kirche als von der gesamten Kirche sanktioniert anerkannt werden könne, sei ein dringendes Bedürfnis.

In Kapitel V werden schliesslich als die drei ausgeprägtesten Verfassungsformen die bischöfliche, die presbyterische und die kongregationalistische genannt und die Forderung erhoben, in der Lebensordnung einer wieder geeinten Kirche müssten diese unterschiedlichen Elemente ihren angemessenen Platz nebeneinander haben. — Für den Fall, dass diese Anregung befolgt werden sollte, wird vorausgesetzt, dass dann eine besondere Form der Ordination als regelmässige und normale Methode nötig sei, doch dürfte dies nicht so gedeutet werden, als schliesse sie die Anerkennung einer bestimmten Theorie über den Ursprung, das Wesen oder die Funktion eines der kirchlichen Ämter ein.

Kapitel VI und VII sind mehr allgemeinen Inhaltes, weshalb wir hier auf diese nicht einzugehen brauchen. Dagegen finden sich in den beigefügten Anmerkungen noch Gedanken, die für die Frage des Amtes wesentlich sind³⁾. Zunächst wird eine sorgfältig formulierte Erklärung über die Auffassung der Orthodoxen Kirche in dieser Sache wiedergegeben, als deren Kernsatz die Feststellung betrachtet werden darf, «dass das geistliche Amt in seiner dreifachen Gestalt als das Amt der Bischöfe, der Presbyter und der Diakonen

¹⁾ a. a. O. S. 492.

²⁾ a. a. O. S. 492.

³⁾ a. a. O. S. 494.

keine andere Grundlage haben kann als die ununterbrochene apostolische Sukzession». Dementsprechend lassen schon in Lausanne die orthodoxen Vertreter an ihrem kompromisslosen Festhalten an dieser Auffassung keinerlei Zweifel, wenn sie ihrem Bedauern Ausdruck geben, «ausserstande zu sein, mit vielen der auf dieser Konferenz vertretenen Kirchen zu irgendeiner Verständigung über das geistliche Amt zu gelangen».

Eine zweite Anmerkung¹⁾ charakterisiert alsdann in Kürze die grundlegenden Unterschiede innerhalb der abendländischen Christenheit, wobei zuerst in vier Thesen jene Haltung umschrieben wird, die man gewöhnlich die katholische nennt und in der sich ohne Zweifel schon in Lausanne der Standpunkt auch unserer altkatholischen Kirchen widerspiegelt:

- a) Es hat stets verschiedene Stufen des geistlichen Amtes gegeben, von denen jede einzelne ihre eigene Funktion besitzt.
- b) Die Ordination ist ein von Gott eingesetzter sakramentaler Akt und daher unerlässlich. Sie verleiht das besondere Charisma für ein bestimmtes Amt.
- c) Nur Bischöfe, die ihr Amt in apostolischer Sukzession empfangen haben, können die Ordination vollziehen.
- d) Die apostolische Sukzession in diesem Sinne ist die notwendige Voraussetzung für die Vollmacht des geistlichen Amtes, für die sichtbare Einheit der Kirche und für die Gültigkeit der Sakramente».

Demgegenüber wird dann die Amtsauffassung der nichtbischöflichen Kirchen in ebenfalls vier analogen Thesen wie folgt dargestellt:

- a) Es gibt im Grunde nur *ein* geistliches Amt, das Amt des Wortes und der Sakramente.
- b) Die in diesen Kirchen bestehenden Amtsformen sind mit dem Neuen Testament vereinbar und werden durch die Früchte, die sie bringen, beglaubigt. Die Träger dieser Ämter haben die nötige Vollmacht in der Kirche, und die von ihnen verwalteten Sakramente sind gültig.
- c) Es gibt keine bestimmte Form des Amtes, deren Annahme notwendig und Glaubenssache wäre.
- d) Die Gnade, welche zum Amt fähig macht, wird dem Menschen unmittelbar von Gott gegeben und in der Ordination nicht verliehen, sondern nur anerkannt»²⁾.

Die Schluss-Anmerkung erwähnt dann noch, dass es ausser diesen beiden derart charakterisierten Gruppen von Kirchen noch solche gebe, die eine Mittelstellung einnehmen, indem sie zwar ein bischöfliches System der Kirchenleitung haben, die apostolische

¹⁾ a. a. O. S. 494 f.

²⁾ a. a. O. S. 495.

Sukzession jedoch nicht als ein notwendiges Element betrachten oder diese sogar ausdrücklich ablehnen.

Wenn wir die Ergebnisse der Lausanner Konferenz gesamthaft betrachten, erwecken sie den Eindruck eines ökumenischen Inventars, das nach einheitlichen Gesichtspunkten sortiert und auf seine Verwendbarkeit beim künftigen Bau der vereinigten Kirche geprüft wird. Man wird wohl behaupten dürfen, die eingangs zitierte Diagnose Gardiners' habe dabei ihre Bestätigung gefunden: «Die schwerste Differenz scheint in der Frage des geistlichen Amtes zu bestehen».

In der Zwischenzeit bis zur zweiten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung galt es, das Interesse noch viel weiterer kirchlicher Kreise auf diese ersten konkreten Resultate aufmerksam zu machen und das Gespräch über diese prinzipiellen Fragen zu intensivieren. Dabei zeigten sich neue wichtige Gesichtspunkte, so dass Canon Leonard Hodgson im Rückblick auf die Jahre 1927 bis 1937 u. a. feststellen musste: «Es wurde klar, dass zwar in England und einigen andern Teilen der Welt die Frage des geistlichen Amtes und der Kirchenverfassung das grösste Hindernis für eine Einigung ist, dagegen hielt man auf dem Kontinent die Meinungsverschiedenheiten in den theologischen Fragen wie der Lehre von der Gnade und vom Worte Gottes für weit bedeutsamer und lebenswichtiger, während in Amerika die Spaltungen, welche psychologische, soziale und kulturelle Gründe hatten und aus der historischen Entwicklung der Neuen Welt entstanden waren, die eigentlich brennende Frage stellten»¹⁾. – Diese von Europa und von Amerika neu ins Blickfeld von «Faith and Order» gerückten Problemkreise veranlassten den verantwortlichen Ausschuss im September 1934, die bisherige theologische Kommission mit dem spezifischen Weiterstudium der Frage des geistlichen Amtes und der Sakramente allein zu betrauen, während zur Bearbeitung der neuen Themata «Die Kirche Christi und das Wort Gottes» und «Die Einheit der Kirche in Leben und Gottesdienst» zwei besondere Kommissionen konstituiert wurden.

In diesem Zusammenhang sei natürlich nicht vergessen, dass in denselben Zeitraum zwischen erster und zweiter «Faith and Order»-Konferenz die sogenannte Bonner Konvention fiel, welche gleichermassen als Frucht der ökumenischen Bemühungen sowohl

¹⁾ L. Hodgson, Das Glaubensgespräch der Kirchen (Die zweite Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, deutsch herausgeg. von Prof. Dr. E. Staehelin, 1940), SS. 14 f.

im anglikanischen als auch im altkatholischen Bereich gewertet werden darf.

2. *Edinburgh 1937*. Betrachtet man die Ergebnisse dieser zweiten Weltkonferenz, so kommt man zum Schluss, dass im Vergleich zu denjenigen von Lausanne keine entscheidenden Fortschritte erzielt wurden, es sei denn, dass man in der Umschreibung des gemeinsamen Amtsverständnisses den Satz von These II besonders hervorheben wolle, der lautet: «Das geistliche Amt schliesst das ‚königliche Priestertum‘, zu dem alle Christen als die Erlösten Jesu Christi berufen sind, nicht aus, sondern setzt es voraus»¹⁾, womit sich bereits die Laienfrage anmeldet, die ja seither auch im ökumenischen Raum beachtliche Breite einnimmt.

Was die Frage nach der Einsetzung des geistlichen Amtes durch Jesus Christus und der Bedeutung der Ordination durch Handauflegung anbetrifft, so kann auch Edinburgh nur auf die bestehenden akzentuierten Unterschiede der Auffassungen hinweisen. Besonders muss uns hier wiederum interessieren, was über die apostolische Sukzession ausgeführt wird. Da heisst es wörtlich:

«Weitere grundlegende Unterschiede der Auslegung ergeben sich im Zusammenhang mit der Lehre von der apostolischen Sukzession. In bischöflichen Kirchen ist sie aufgefasst worden als die Sukzession der Bischöfe in den Hauptbischofssitzen der Christenheit, die die Lehre der Apostel weitergab und bewahrte, und als Sukzession durch Handauflegung. Von alters her ist diese doppelte Sukzession verknüpft worden mit der verantwortlichen Verwaltung der Sakramente, und einige Kirchen betrachten sie als wahre und einzige Garantie der sakramentalen Gnade und der rechten Lehre. Diese Auffassung kommt zum Ausdruck in der Erklärung, die die Vertreter der Orthodoxen Kirchen in Lausanne formuliert haben²⁾:

«Die Orthodoxe Kirche betrachtet das geistliche Amt als von Christus selbst in der Kirche eingesetzt. Sie sieht in der Geistlichkeit eine Körperschaft, die kraft eines besonderen Charisma das Organ ist, durch welches die Kirche ihre Gnadenmittel, wie zum Beispiel die Sakramente, austeilte. Sie glaubt, dass das geistliche Amt der Bischöfe, der Presbyter und der Diakonen keine andere Grundlage haben kann als die ununterbrochene apostolische Sukzession. Daher bedauert sie, ausserstande zu sein, mit vielen der auf dieser Konferenz vertretenen Kirchen zu irgendeiner Verständigung über das geistliche Amt zu gelangen. Doch bittet sie Gott, dass er durch Seinen Heiligen Geist auch an diesem schwierigen Punkte, an dem die Meinungen auseinandergehen, eine Einigung herbeiführen möge».

¹⁾ a. a. O. S. 232.

²⁾ a. a. O. S. 317.

Unmittelbar anschliessend heisst es sodann im Bericht von Edinburgh:

«Eine der Sache nach gleiche Auffassung findet sich anders ausgedrückt in der folgenden Erklärung, die namens der Altkatholischen Kirche abgegeben worden ist:

„Die Altkatholiken halten daran fest, dass der Episkopat apostolischen Ursprungs ist und zum Wesen der Kirche gehört. Die Trägerin des Amtes ist die Kirche. Die Amtspersonen handeln einzig in ihrem Auftrag. Das Amt wird empfangen, verwaltet und weitergegeben in demselben Sinn und auf dieselbe Weise, wie es die Apostel der Kirche weitergegeben haben. Die Apostolische Sukzession bedeutet die Unzertrennlichkeit von Kirche und geistlichem Amt und das nie unterbrochene Bestehen beider»¹⁾.

Der Bericht weist dann darauf hin, dass es unter den übrigen Ostkirchen wie auch in anglikanischen Kreisen solche gebe, die der einen oder andern vorstehenden Erklärung zuzustimmen wünschten. Ferner wird eine kontrastierende Sukzessions-Auffassung presbyterianischer Observanz erwähnt, wonach die wahre apostolische Sukzession sich kundtue in der Sukzession der Ordination durch Presbyterien, «die ordnungsgemäss gebildet sind und bischöfliche Funktion ausüben, sowie in der Sukzession von Presbytern, denen die Sorge für die Gemeinden übergeben ist, wobei besonderer Nachdruck auf die wahre Predigt des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente gelegt wird»²⁾. Schliesslich erinnert der Bericht auch an die Tatsache, dass es kirchliche Gemeinschaften gebe, welche zwar den Begriff «apostolische Sukzession» selber nicht verwenden, seinen Inhalt jedoch im wesentlichen oder ausschliesslich, im Sinne der Aufrechterhaltung des Zeugnisses der Apostel durch die wahre Predigt des Evangeliums, die rechte Verwaltung der Sakramente und den dauernden Bestand christlichen Lebens in der christlichen Gemeinde' anerkennen könnten²⁾.

Auch Edinburgh stellt dann die Frage, welche Form das Amt einer geeinten Kirche der Zukunft haben müsste, und kommt zu einem ähnlichen Schluss wie Lausanne, nämlich: «Wenn das geistliche Amt der geeinten Kirche in ausreichendem Masse charakteristische Bestandteile des bischöflichen, presbyterialen und kongregationalen Systems umfasste, dann würden sich die gegenwärtigen Anhänger dieser Systeme gegenseitig ihre Plätze in der Kirche Gottes anerkannt haben. Alle würden dann eine geistliche Heimat in der geeinten Kirche finden können, und die Lehre von der Apostolischen Sukzession würde auf einer gemeinsamen Glaubensgrundlage

¹⁾ a. a. O. S. 317 f.

²⁾ a. a. O. S. 318.

die Fülle erlangen, die ihr zukommt, dadurch dass sie sich zugleich auf das Wort, das geistliche Amt und die Sakramente wie das Leben der Christenheit bezieht»¹⁾). Der Weg zu einer derart geeinten Kirche soll drei Etappen umfassen, nämlich den Zusammenschluss im Bereich praktischer Zusammenarbeit, die ohne irgendwelche glaubens- oder verfassungsmässigen Voraussetzungen möglich ist, sodann die Abendmahlsgemeinschaft und schliesslich die körperchaftliche Vereinigung, für welche natürlich Gleichheit der Ämter und Verfassungen unerlässliche Vorbedingung ist²⁾). Wo man derart konkret die Möglichkeiten einer Wiedervereinigung ins Auge fasste, war man natürlich auch nicht blind für die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten und Hindernisse, deren heikelste und stärkste man mit Recht dort erkannte, «wo sich Bestandteile von ‚Glauben‘ und ‚Verfassung‘ verbinden, etwa, wenn eine Form der Kirchenleitung oder des Gottesdienstes als Teil des Glaubens betrachtet wird³⁾).

An *einem* Punkt tut nun jedoch die zweite Weltkonferenz für Glauben und Verfassung von Edinburgh doch einen sehr entscheidenden Schritt vorwärts, nämlich dort, wo sie zur Feststellung gelangt, dass hinter allen konstatabaren derartigen Differenzen «tief voneinander abweichende Kirchenbegriffe» liegen, welche in Ermangelung genauerer Bezeichnungen mit dem Gegensatz ‚autoritärer‘ und ‚personeller Kirchentyp‘ umschrieben werden. Diese seien charakterisiert durch Betonung einer göttlichen Gegebenheit von Schrift, Kirchenordnung, Glaubensbekenntnis und Gottesdienst einerseits, und persönlicher Erfahrung der göttlichen Gnade mit dem Merkmal religiöser Freiheit andererseits, wobei zahlreiche Übergangsformen als Kombinationen beider Typen vorkommen. Dazu wird mit Nachdruck betont, dass «das volle Ausmass des Gegensatzes zwischen den zwei Kirchentypen sich in keiner Weise mit der Antithese bischöflicher und nichtbischöflicher Verfassung deckt»⁴⁾).

Vergleicht man die Ergebnisse von Lausanne und Edinburgh, so gelangt man zum Schluss, dass man es mit zwei konzentrischen Kreisen zu tun hat: beide kreisen um denselben Kerngedanken, haben jedoch ungleiche Radien, indem Edinburgh etwas weiter ausgreift, dadurch aber um so klarer den Beweis erbringt, dass eine bloss synoptisch-vergleichende Methode im ökumenischen Gespräch nicht weiter führt.

¹⁾ a. a. O. S. 319 f.

²⁾ a. a. O. S. 321 ff.

³⁾ a. a. O. S. 328.

⁴⁾ a. a. O. SS. 328

Vermochten die bisherigen beiden Nachkriegs-Konferenzen für Faith and Order von Lund 1952 und Montreal 1963 diesen fatalen Bann zu brechen?

3. *Lund 1952*. Obwohl der Sektionsbericht von Montreal zum Thema «Das Erlösungswerk Christi und das Dienstamt Seiner Kirche» einleitend betont, «Fragen des Amtes und der Verfassung standen seit Edinburgh 1937 nicht mehr auf der Traktandenliste einer Weltkonferenz für Glauben und Verfassung», so hat doch Lund in Kapitel III seines Berichtes, das den Titel «Kontinuität und Einheit» trägt, im Abschnitt über «Das Wesen der Kontinuität» auf die Frage von Amt und Sukzession Bezug genommen, wobei allerdings über eine Konstatierung des kontroversen Standes der Dinge auch nicht hinausgegangen wird¹). Wichtiger aber als dieser flüchtige Berührungspunkt scheint mir jedoch in unserem Zusammenhang die Tatsache, dass man in Lund sich bemühte, einen konstruktiven Vorschlag zur Überwindung des toten Punktes zu machen, dessen Befolgung dann in Montreal völlig neue Perspektiven eröffnete. Dieser Vorschlag lautete: «Man muss die Frage des Amtes nicht als ein isoliertes Phänomen, sondern im Lichte eines tiefgehenden christologischen und eschatologischen Verständnisses der Lehre von der Kirche anpacken. Über unsere verschiedenen theologischen und denominationellen Akzentsetzungen hinaus müssen wir darnach trachten, unsere Augen unablässig auf Christus, den Propheten, Priester und König gerichtet zu halten und im Blick auf Ihn den Punkt zu finden, in dem die Wege zusammentreffen, die gegenwärtig lediglich nebeneinander herzulaufen scheinen»²).

4. *Montreal 1963*. Diese Empfehlung hat man in Montreal tatsächlich befolgt, indem man sich von einer verengerten Fragestellung hinsichtlich des kirchlichen Amtes befreite und den Versuch wagte, hinter allen konfessionellen Positionen gemeinsame Ansatzpunkte für ein neues gründliches Gespräch zu finden. Dieses ganze Bemühen geschieht auf dem Hintergrund der in den letzten Jahren aufgebrochenen Neubesinnung über das allgemeine Priestertum der Laien als Glieder des Volkes Gottes, die durch ihre Taufe in Kirche und Welt eine ihnen eigene Sendung empfangen haben. Gerade die theologische Besinnung über den Dienst der Laien führt jedoch notgedrungen zur Frage nach Funktion und Autorität des besonderen

¹) Bericht der dritten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, Lund 1952 (vervielfältigt), SS. 10 ff.

²) a. a. O. S. 11.

Amtes in der Kirche. Nach Meinung der Konferenz von Montreal soll diese Frage von jenen Ansätzen her angegangen werden, die im Bericht der Sektion III unter dem Titel «Das Erlösungswerk Christi und das Amt seiner Kirche» systematisch kurz wie folgt dargestellt werden¹⁾:

Das Erlösungswerk Jesu Christi hat seinen Ursprung in der Sendung, die der Sohn vom Vater her empfing, und geschieht aus dem Willen des Sohnes in Einheit mit dem Vater im Heiligen Geist. Damit dieses einmalige Erlösungswerk aller Welt verkündigt und bezeugt werde, berief der Herr Apostel als Zeugen seiner Auferstehung, trug ihnen das Wort der Versöhnung auf und stattete sie mit dem Heiligen Geiste aus, damit sie alle Nationen in die Kirche sammeln, die Kirche auf Christus als dem einzigen Fundament aufbauen und so das Amt der geschehenen Versöhnung zur Rettung aller Menschen einführen (inaugurate). Demnach haben die gesamte Kirche und ihr besonderes Amt ihren Ursprung in der Sendung der Apostel. Das einmalige Zeugnis der Apostel von Christus bewahrt die Kirche im Neuen Testament. Der apostolische Sendungsauftrag findet in der Kirche und ihrem Amt seine Fortsetzung. – Die Kirche als das von Gott erwählte Volk ist die Gemeinschaft derer, welche durch die Verkündigung der Apostel und durch die Kraft des Heiligen Geistes im Glauben vereinigt und im Taufbad gewaschen wurden. Sie gehört Christus an, bekennt Ihn als sein eigener Leib, verehrt Ihn und gehorcht Ihm als dem Erlöser der Welt. In der Welt, aber nicht von der Welt stellt sie die königliche Priesterschaft hier dar, die Gottes herrliche Taten proklamiert und Ihm als ein Opfer Gottesdienst und tägliches Leben darbringt.

Mit der Absicht, die Kirche zu auferbauen und sie für ihre Sendung auszurüsten, gab der Herr Jesus Christus besonders beauftragte Diener (im Englischen steht das neutrale «ministers»), welche in der Nachfolge der Apostel (following the apostles) und kraft des Heiligen Geistes der vollbrachten Versöhnung dienen in, mit und für den Leib (nämlich Christi, also der Kirche; D. V.), indem sie diese Versöhnung verkünden, bezeugen und mitteilen unter Zuhilfenahme derjenigen Mittel, welche der Herr gegeben hat.

Im zweiten Abschnitt²⁾ wird unter dem Titel «Christus, die Kirche und das besondere Amt» (ministry) hervorgehoben, dass

¹⁾ The Fourth World Conference on Faith and Order. The Report from Montreal 1963, edited by P. C. Rodger and L. Vischer, SS. 61-69.

²⁾ a. a. O. S. 64 f.

jegliches Amt in der Kirche im dreifachen Amt Christi als Prophet, Priester und König begründet ist, die Erlöserliebe Christi reflektiere und deren Diener sei, wobei seine Wirkkraft dem Wirken des Heiligen Geistes entspringe.

In zwei Paragraphen wird dann die gegenseitige Zugeordnetheit von «Heiligem Geist, Ämtern und besonderem Amt»¹⁾ kurz umschrieben, wobei uns vor allem interessiert, dass das besondere Amt nur als eine der verschiedenen Geistesgaben, welche der Heilige Geist schenkt und wirkt, bezeichnet wird.

In unserem Zusammenhang ist besonders wichtig, was über «Die Berufung und Bevollmächtigung des beauftragten Dieners»²⁾ gesagt wird. Die Berufung ist abhängig von der Gegenwart und Wirksamkeit des Heiligen Geistes in der Kirche, ob sie nun durch die Stimme der Gemeinde oder individuell an den einzelnen Christen erfolge. In jedem Fall erfordert die Ausübung des besonderen Amtes in der Kirche die Anerkennung und Bestätigung durch die Kirche.

Diese Bestätigung wird durch die Ordination erteilt, welche gemäss Neuem Testament in Form von Gebet und Handauflegung geschieht. «Die geordnete Weitergabe der Vollmacht durch die Ordination gehört normalerweise zu denjenigen Mitteln, mit deren Hilfe die Kirche von Geschlecht zu Geschlecht im apostolischen Glauben gehalten wird. Alle von uns betrachten diese Kontinuität im apostolischen Glauben als wesentlich für die Kirche. Einige von uns, einschliesslich die Orthodoxen, glauben, dass die ununterbrochene Sukzession der bischöflichen Ordination von den Aposteln her eine notwendige Garantie für ein gültiges Amt und für den Schutz des wahren Glaubens ist, und dass die Weihe in sich selbst ein Sakrament ist.» – In der Folge werden dann auch abweichende Auffassungen kurz angedeutet und die immer noch bestehenden Differenzen offen zugegeben, zu deren allmählicher Bereinigung alle Kirchen zu gegenseitigen Gesprächen, aber auch zur Selbstprüfung aufgerufen werden, wobei ihnen mehrere ganz konkrete Fragen zum Überdenken gegeben werden.

Unter dem Titel «Der Amtsträger (minister), die Kirche und die Welt»³⁾ wird die Bezogenheit des kirchlichen Dienstes auf die von Christus erlöste Welt moniert und die besondere Verantwortung des kirchlichen Amtsträgers hervorgehoben, in Predigt, Unterwei-

¹⁾ a. a. O. S. 65.

²⁾ a. a. O. S. 65.

³⁾ a. a. O. S. 66 f.

sung und Seelsorge die übrigen Glieder der Kirche für ihren Dienst in der Welt auszurüsten.

Der letzte Abschnitt des Sektionsberichtes von Montreal zeigt unter der Überschrift «Das besondere Amt in der heutigen Welt»¹⁾ die Notwendigkeit für Formen kirchlichen Dienstes, die den heutigen, sich in raschem Wandel befindlichen Verhältnissen unserer Welt überall flexibel auf den Fersen zu bleiben vermögen, und zwar nicht durch Preisgabe der überlieferten Formen des besonderen Amtes der Kirche, sondern vielmehr durch eine Belebung der vielfältigen Dienste, wie sie in neutestamentlicher und nachapostolischer Zeit sich betätigten. Diese Notwendigkeit wird den Kirchen nicht nur auf den Missionsfeldern aufgenötigt, sondern zeigt sich bereits auch in den gewaltigen soziologischen Strukturveränderungen der immer noch mehrheitlich christlichen Industrieländer, wo die jahrhundertealten Gotteshäuser in entvölkerten Altstadtgebieten der Grossstädte einerseits und die aus dem Boden wachsenden neuen Siedlungsgebiete der Vororte ohne genügende Kirchenbauten andererseits mehr als viele Worte für alle Kirchen eine beklemmende Frage darstellen.

Gerade da wird es jedoch entscheidend sein – und das möchte ich als Einwand hier zu bedenken geben –, dass die Kirche an die Lösung solch vordringlicher und zeitgemässer Probleme mit einer klaren und eindeutigen Haltung hinsichtlich der Rechtmässigkeit und gültigen Vollmacht ihres Amtes herantritt. Gerade wenn es eines Tages wieder zu einer Vielfalt von Diensten, vielleicht zu charismatischen Ämtern kommen sollte, wird nur dann die Einheit der Kirche und ihrer Lehre gewahrt bleiben, wenn diese Kirche um eine Ordnung weiss, die ihr nicht nur vor Jahrhunderten vom Herrn selber eindeutig gegeben worden ist und die man für jene Zeit in theologisch allgemein anerkannten klaren Begriffen trefflich zu umschreiben weiss, sondern in der sie all die seitherigen Jahrhunderte hindurch unverändert bewahrt worden ist und von der sie auch heute die Gewissheit haben kann, dass es dieselbe vom Herrn selber gegebene Ordnung der Dienste ist.

Wo aber ist heute diese Ordnung? Welches kirchliche Amt repräsentiert sie? – Auf diese Frage geben alle Ergebnisse der angeführten ökumenischen Konferenzen für Glauben und Verfassung bestenfalls zur Antwort: die einen wie die andern Kirchen sind über-

¹⁾ a. a. O. S. 67 ff.

zeugt, dass *sie* diese rechte gottgewollte Amtsordnung haben. Welches Kriterium jedoch kann hier schliesslich den nötigen Entscheid herbeiführen?

Es ist menschlich begreiflich, dass diejenigen Kirchen, welche als solche mit bischöflicher Verfassung und intakter apostolischer Sukzession unerschütterlich an der überkommenen Ordnung als der einzig legitimen festhalten, davon in keiner Weise abgehen wollen und zu keinen Konzessionen bereit sind, und dass auf der andern Seite jene Kirchen, welche im Moment ihrer kirchengeschichtlichen Konstituierung mit dieser Ordnung bewusst gebrochen haben oder sich zumindest nicht ganzheitlich für ihre Beibehaltung und Weiterführung einsetzten, ebenso sehr zurückhaltend oder gar ablehnend sich verhalten, wenn ihnen eine Integration ihres bisherigen Amtes in eine bischöfliche Kirchenverfassung mit apostolischer Sukzession zugemutet wird.

Eine Lösung dieses überaus heiklen Problems ist nach meinem Dafürhalten nur auf dem Wege umfassender Selbstprüfung des eigenen Standpunktes jeder einzelnen Kirche anhand neutestamentlicher wie kirchengeschichtlicher und dogmenhistorischer Fakten denkbar. Gerade die Konferenz von Montreal zeigt die entscheidenden Ansatzpunkte auf, und man kann nur bedauern, dass der Mut fehlte, von dorthin auch die entsprechenden historischen Linien ebenso kräftig auszuziehen. Denn es kann doch nicht bloss im Ermessen der einzelnen Kirchen liegen, zu bestimmen, in welcher Form sich jenes Amt gestalte, zu dem «der Herr Jesus Christus besonders beauftragte Diener gab, die in der Nachfolge der Apostel und kraft des Heiligen Geistes den Dienst der vollbrachten Versöhnung»¹⁾ zu versehen haben. Es gilt doch zuerst zu prüfen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieses Amt in der alten Kirche feste Gestalt angenommen hat und ob dies für das Wesen der Kirche konstitutiv gewesen sei oder nicht. – Oder wenn Montreal erklärt, die Ordination stelle die Anerkennung und Bestätigung erfolgter Berufung zum besondern Dienst in der Kirche dar, so muss hier gefragt werden: ist das alles? Bedeutet die Amtsübertragung nicht wesentlich mehr als blosser deklarative Bestätigung?

Was nützt es schliesslich – wie der altkatholische Delegierte in Montreal, Prof. Dr. W. Küppers (Bonn) in seinem Bericht²⁾ ganz zu recht schreibt –, dass «der neue Ansatz die Hereinnahme von Ge-

¹⁾ a. a. O. S. 63.

²⁾ Internationale Kirchliche Zeitschrift, Heft 1 1964, SS. 39 f.

dankengängen bis ins Terminologische aus dem Bereich des katholischen Amtsverständnisses in den-Bericht in erstaunlicher Breite gestattetete», wenn man sich scheut, mit derselben Objektivität die Frage zu stellen, ob diese in den Uranfängen der Frühkirche feststellbaren Ansätze später auch zur Entfaltung gelangten und was diese allfällige Entwicklung, welche ja nicht einfach von selber, sondern im Sinne eines gehorsamen Entscheides der damaligen Gemeinde Jesu Christi zustandekam, für die heutigen Kirchen zu bedeuten hat? Solche Fragen spüren und sie stellen heisst meines Erachtens jenen Ort sehen, wo die altkatholische Lehre von Amt und Sukzession innerhalb der heutigen Ökumene steht und wo sie gerade auf diese entscheidenden Fragen eine klare und – wie wir doch meinen – gültige Antwort zu geben vermag.

II

Die altkatholische Lehre

Wie bereits einleitend angemerkt wurde, haben sich die altkatholischen Kirchen eigentlich erst im Blick auf ökumenische Gespräche veranlasst gesehen, ihren Standpunkt in dieser wichtigen Frage lehrmässig zu umschreiben. Aber auch so sind die verbindlichen Äusserungen eher spärlich. Die im Zusammenhang mit der kurzen Darstellung der Konferenzergebnisse von Edinburgh zitierte Erklärung der altkatholischen Kirchen¹⁾ ist – abgesehen von den Äusserungen bei den verschiedenen Unionskonferenzen – sozusagen das einzige Dokument, das durch die nachträgliche Stellungnahme der altkatholischen Bischofskonferenz zum gesamten Bericht von Edinburgh²⁾ noch bestätigt wird.

Aber gerade die Spärlichkeit solcher Vernehmlassungen darf doch als Beweis dafür betrachtet werden, dass in den altkatholischen Kirchen hinsichtlich der Frage des Amtes und der Sukzession nie wesentliche Unklarheiten bestanden. Die Tatsache, dass sowohl die holländische Kirche als auch 150 Jahre später die andern altkatholischen Kirchen von Anfang an auf die einwandfreie Sicherstellung der apostolischen Sukzession ihres Amtes bedacht waren, besagt allein schon genug. Und die Genugtuung, mit der man von

¹⁾ siehe oben, S.233!

²⁾ Erklärung zu dem Bericht der zweiten Weltkonferenz für Glauben und Verfassung (Edinburgh, 3. bis 18. August 1937), Sonderdruck aus IKZ, 1940, Heft 3.

alkatholischer Seite aus später immer wieder allen Anzweiflungen und Verdächtigungen aus römisch-katholischen Kreisen gegenüber darauf hinweisen konnte, dass Rom die alkatholischen Weihen und infolgedessen auch die alkatholischen Sakramente als zwar irreguläre doch gültig betrachte und anerkenne, bestätigt nur noch, dass man mit Amt und Sukzession auch die abendländisch-katholische Lehre ohne Modifikation übernommen hatte, abgesehen von der Weigerung, den Papst als Quelle der Amtsvollmacht und Jurisdiktion anzuerkennen.

Ausser Unionsgesprächen und ökumenischen Konferenzen veranlassten allerdings auch die «*episcopi vagantes*» und deren Amtsanmassung zu einer grundsätzlichen Besinnung in dieser Frage, als deren Frucht die folgenden Sätze der Stellungnahme der alkatholischen Bischofskonferenz zum Bericht von Edinburgh zu gelten haben:

«Wir erkennen (aber) an, dass das Amt nur innerhalb der Kirche bestehen kann; niemals kann es ein Amt oder eine Hierarchie, die für sich besteht, geben. Amtsträger, Priester oder Episcopus kann es nur geben: die von der Kirche berufen sind, in der Kirche ministerialiter waltend, welches Amt im Auftrage der Kirche fortgesetzt wird. Die apostolische Sukzession will und kann nie ein Weitergeben spezieller Charismen von einer Privatperson an eine andere sein — dies muss eben zur Magie und zu einem Zerrbild des Amtes, wie in den ‚*episcopi vagantes*‘, führen —, sondern sie ist die regelmässige, gottgewollte Berufung zum Amte von der Kirche, die schrift- und traditionsmässige Verwaltung des Amtes in der Kirche und die sakrale Weitergabe des Amtes für die Kirche und in ihrem Auftrage — dies alles in demselben Sinn und auf dieselbe Weise, wie es die Kirche der Apostel, dem Geiste und den Anordnungen der Apostel gemäss, vom Anfang an geübt hat»¹).

In dieser klaren Umschreibung des alkatholischen Standpunktes kommt die unmissverständliche Ablehnung der rein mechanischen Sukzessions-Auffassung zum Ausdruck, wie sie sich in der abendländisch-katholischen Kirche als Fehlentwicklung von einem nicht genau fixierbaren Zeitpunkt an feststellen lässt, von der jedoch die alte Kirche noch nichts gewusst hat²).

¹) a. a. O. S. 12.

²) Vgl. hierzu und zum Folgenden: Dogmatische Theologie, von Dr. A. Rinkel, Band III, SS. 236–248, Band IV, SS. 154–170 (vervielfältigte Ausgabe, nicht im Buchhandel erhältlich).

Tatsächlich ist ja durch zahlreiche dogmengeschichtliche Untersuchungen der neuern Zeit klar erwiesen, dass die beginnende Betonung der *successio apostolica* eine Selbstschutzmassnahme der nachapostolischen Kirche des zweiten Jahrhunderts im Kampf mit der Gnosis ist und mit der Festlegung des neutestamentlichen Schriftkanons und mit der Zusammenfassung der von den Aposteln überkommenen Glaubenslehre zum Bekenntnis auf derselben Stufe steht. In allen drei Abwehrmassnahmen ging es um die Reinerhaltung des apostolischen Zeugnisses und damit auch um die Apostolizität und Kontinuität der Kirche und der ihr anvertrauten Botschaft. Die Amtsübertragung in der apostolischen Sukzession, welche bereits die bischöfliche Verfassung der Kirche voraussetzt, kann deshalb nach diesem Verständnis nicht der «goldene Kanal» sein, durch den dem Geweihten die apostolische Amtsvollmacht sozusagen automatisch zufließen würde. Vielmehr bedeutet sie die gehörige Inpflichtnahme des zu Weihenden im Angesicht der durch die versammelte Gemeinde repräsentierten Kirche für die unverehrte Übernahme, Bewahrung und Weitergabe des dieser Kirche von den Aposteln her anvertrauten Zeugnisses von Jesus Christus und seinem Heilswerk. Die apostolische Sukzession soll in dieser Weise die zuverlässige Verbindung zwischen den zeitlich immer weiter in der Vergangenheit zurückbleibenden geschichtlichen Heilsereignissen in Jesus Christus, beziehungsweise ihren bevollmächtigten Augenzeugen, und jeder neuen nachfolgenden Generation von Zeugen in der jeweiligen Gegenwart gewährleisten. Die apostolische Sukzession ist demnach – um eine Formulierung des Dogmatikers an der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern, Bischof und Professor Dr. Urs Küry, zu zitieren – «das Zeichen der Selbstidentität des Lebens der Kirche in seiner zeitlichen Abfolge». Als solches steht sie in engstem Zusammenhang mit der vierten *Nota Ecclesiae*, derjenigen der Apostolizität der Kirche, die sowohl eine innere als auch eine äussere ist. Die innere Apostolizität ist die gläubige und gehorsame Unterstellung der Glieder der Kirche unter das Wort und den Willen der Apostel, wie diese uns in den Schriften des Neuen Testaments bezeugt werden. Als einer göttlichen Heilstiftung eignet der Kirche aber auch die äussere Apostolizität, insofern sie in den konstitutiven Grundordnungen bleibt, indem sie im Namen Jesu Christi und unter der Herrschaft des Heiligen Geistes in der von den Aposteln empfangenen Vollmacht das Wort verkündet, die Sakramente spendet und das Amt verwaltet

nach den Ordnungen und dem Sinn, den die Apostel ihnen gegeben haben. Die apostolische Sukzession bringt nun ihrerseits diese innere mit der äusseren Apostolizität zur Einheit.

Schon diese wenigen grundsätzlichen Gedanken lassen erkennen, dass vom altkatholischen Standpunkt aus betrachtet die Amtsübertragung durch die Handauflegung niemals – wie dies doch in den erwähnten Schlussfolgerungen der ökumenischen Konferenzen mehrfach geschieht – als blosser Bestätigung eines bereits erfolgten unmittelbaren Bestelltseins von oben her zum geistlichen Amt durch die Kirche verstanden werden kann und darf. Wo im Neuen Testament der Akt der Handauflegung in Verbindung mit der Bestellung zu einem besonderen Dienst in der Kirche bezeugt wird – und es ist dies etwa keineswegs an allen Stellen, wo es um das besondere Amt geht, der Fall –, da handelt es sich stets mehr oder weniger eindeutig – besonders in Apostelgeschichte 6 bei der Einsetzung der sieben Männer – um eine Übertragung der apostolischen Amtsvollmacht. Diese Bevollmächtigung ist keine Ausstattung eines Einzelnen mit einer ganz bestimmten höheren Kompetenz zu selbständigem, eigenmächtigem Gebrauch. Vielmehr stellt sie nach des Wortes ursprünglicher Bedeutung ein Hineingestelltwerden in den Bereich einer Machtfülle dar, welche auch *nach* ihrer Delegierung fest in der Hand dessen verankert bleibt, der sie verleiht. Somit setzt die rechte Bevollmächtigung nicht nur frei zu vollmächtigem Handeln, sondern bindet zugleich auch in viel tieferer Weise an denjenigen, der die Vollmacht verleiht. Diese Bindung begründet die Verantwortlichkeit des Empfängers, aber auch sein fortgesetztes Angewiesensein auf die Zusage des Bevollmächtigenden, ganz hinter dem von ihm mit Vollmacht Begabten zu stehen. Es geht also hier mit andern Worten letzterdings um eine je und je «personale Beziehung im Bereich des Glaubens» – um nochmals eine dogmatische Formulierung von Bischof Dr. U. Küry zu zitieren – «und nicht nur um die Weitergabe einer dinglichen Qualität».

Wenn vorhin gesagt wurde, die im zweiten nachchristlichen Jahrhundert aufkommende, von der Gnosis der Kirche aufgenötigte Berufung auf ihre jedermann öffentlich einsichtige apostolische Sukzession setze bereits das Bischofsamt in seinem späteren Verständnis voraus, dann ist damit auch gesagt, dass eine heutige Kirche, welche an der apostolischen Sukzession im hier skizzierten Sinne festhalten will, gleichzeitig eine bischöflich geleitete Kirche zu sein hat, d. h. eine Kirche, die anerkennt und es durch ihre Amts-

ordnung auch klar zum Ausdruck bringt, dass das apostolische Amt sowohl der Kirche als ganzer als auch jeder Einzelgemeinde gegeben ist, indem es neben den Amtsträgern der lokalen Gemeinden auch solche geben muss, die in derselben Funktion einer Mehrzahl von Gemeinden beziehungsweise der gesamten Kirche vorstehen. Das Verhältnis vom Bischof zu den Priestern – um diese späteren termini zu gebrauchen – und umgekehrt entspricht dem Verhältnis der Gesamtkirche zu den Einzelgemeinden. Die Einzelgemeinde ist die lokale Manifestation der Gesamtkirche, und umgekehrt stellt die Gesamtkirche nichts anderes dar als die Fülle dessen, was die in ihr zusammengefassten Einzelgemeinden repräsentieren. Dass dies je und je geschieht, ist die besondere Aufgabe des Bischofs als des Trägers «des Bruderamtes der Einheit», dessen Bedeutung Bischof Dr. U. Küry einmal wie folgt charakterisiert hat: «Ohne das Bischofsamt verfällt die Kirche entweder dem Independentismus autonomer Gemeinden, die sich selbst nicht nur als Repräsentation der ganzen Kirche, sondern grundsätzlich als diese selbst verstehen, oder sie verfällt einem absolutistischen Zentralismus, bei dem alle kirchliche Gewalt bei einer einzigen – geistlichen oder weltlichen – Person gefasst ist». In diesem Sinne gehört das Bischofsamt in seiner Einheit mit Presbyterat und Diakonat zum Wesen der Kirche und ist nicht bloss eine praktisch-organisatorische Zweckmässigkeit, als die manche Kirchen der Reformation es noch anzunehmen bereit wären.

Schlussbemerkung

Der Sinn dieser die wesentlichen Gesichtspunkte der altkatholischen Lehre nur verkürzt wiedergebenden Darlegungen soll der sein, zu zeigen, dass die Lehre von der apostolischen Sukzession des kirchlichen Amtes alles andere als nur eine sozusagen bloss historische Liebhaberei einzelner Konfessionen innerhalb der Ökumene ist. Hier geht es um fundamentale Grundwahrheiten kirchlichen Seins in Jesus Christus. Wir dürfen dankbar dafür sein, dass diese Einsicht auch in der Ökumene mehr und mehr sich Bahn bricht und man dort allmählich den Mut findet, diese wichtigen Fragen von diesem Grund her ganz neu und möglichst unbelastet durch konfessionelle Vorurteile zu überdenken.

Es mag uns stille Genugtuung bereiten, wenn der altkatholische Delegierte an der vierten Weltkonferenz für Glauben und Kirchen-

verfassung in Montreal 1963 in seinem Bericht¹⁾ über diese Entwicklung schreiben kann: «In erstaunlicher Breite gestattete der neue Ansatz (nämlich der christologisch-ekklesiologische. D. V.) die Hereinnahme von Gedankengängen bis ins Terminologische aus dem Bereich des katholischen Amtsverständnisses in den Bericht». Aber das Empfinden blosser Selbstzufriedenheit angesichts einer derartigen Entwicklung ist bei weitem nicht genug. Vielmehr müssen wir uns dadurch erst recht angespornt, ja geradezu aufgerufen fühlen, unsere eigene Haltung und Auffassung im Lichte neuester Forschungen und Entwicklungen von Grund auf neu zu überdenken und sie in dem Masse, als uns selber noch mehr Klarheit zuteil wird, den andern nicht nur einsichtig zu machen, sondern sie vor allem in unsern Kirchen konkret in den bestehenden Formen immer noch besser und wesensgemässer zur Darstellung zu bringen!

Hans Frei

Bern

¹⁾ Internationale Kirchliche Zeitschrift, Heft 1, 1964, SS. 29f.